FAQ - Fragen und Antworten – Elternvertreter und Wahlen - Schulvorstand

Einige Fragen werden mir immer wieder gestellt in diesem Zusammenhang habe ich Antworten erstellt. **
Peter Schreiber 1.Elternratsvorsitzende der IGS-Wunstorf - 21-08-2016
Die Regeln und Vorschriften für Schulen stehen im NschG - niedersächsische Schulgesetz
Zusätzliche Erlasse und Erläuterungen stehen in den Schulverwaltungsblättern, das Amtsblatt des Niedersächsischen Kultusministeriums (KM).

Trotzdem tauchen manchmal Fragen auf, über das „ Wie und Wo“ steht das oder es gibt unterschiedliche Auffassungen in der Ausübung und Praxis ? Das NschG beschreibt alle Vorschriften für alle Schulformen, spezielle Problematiken / Fragen sind dort manchmal nicht ausreichend erläutert oder erkennbar.
Ein persönliches Wort habe ich in den Abschluss gestellt. ** mit Quellenangabe

Grundlegendes :

1. steht und greift das NschG - niedersächsische Schulgesetz
§ 1 Geltungsbereich (1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen und die Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen) im Lande Niedersachsen.

2. die evangelische Schulverfassung der IGS-Wunstorf
§ 2 Rechtsstellung und Trägerschaft der Schule (1) Die Evangelische Integrierte Gesamtschule Wunstorf ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG).
In der ev. Schulverfassung können Details anders beschrieben sein, wie man es im NschG nachlesen kann.
Der Schulträger, das ev. Schulwerk, kann Erlasse für seine Schulen ablehnen, es besteht hier ein eigener Ermessensspielraum. - Praxis in der Regel werden Erlasse übernommen

4. Wichtig - im Rahmen der „eigenverantwortlichen Schule“ gibt es an der IGS-Wunstorf
keine Gesamtkonferenz !
Der Justiziar Dr.Lehmann des ev.Schulwerks, erklärte uns Eltern auf einem Seminar:
sehr kurz kann man es umschreiben, wenn von der Gesamtkonferenz gesprochen wird kann man es bei „uns“ durch den SchV ersetzen.

3. höchstes Entscheidungsgremium an der Schule ist der SchV - Schulvorstand
Schulverfassung §4 Organe der Schule (2) Im Übrigen gelten für die Konferenzen und den Schulvorstand die Vorschriften des Niedersächsischen Schulgesetzes und die dazu ergangenen Erlasse in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nicht in den nachfolgenden Regelungen dieser Schulverfassung etwas anderes geregelt ist.
Im **Erlass zur Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume** (siehe dort) an Eigenverantwortliche Schulen werden Erlasse oder Erlassteile bezeichnet, die für die Schulen zur Disposition gestellt werden können.
Dabei prüft der Vorstand, welche dieser Erlasse an der Schule unverändert fortgeführt bzw. durch eigene Regelungen ersetzt werden sollen. Diese Regelungen werden dann von den dafür jeweils zuständigen Gremien (also Schulvorstand, Teilkonferenz, Schulleiterin oder Schulleiter) ausgearbeitet und entschieden.
Insgesamt wird für 19 Erlasse die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen ermöglicht.
Diese Erlasse können von den Schulvorständen nach und nach aufgegriffen werden.
Die Elternvertreter sollten darauf achten, dass durch die Neuregelungen keine Nachteile für die Schülerinnen und Schüler entstehen.

Einladungen und Wahlen zu Klassen-Elternabende :

Wer lädt zu Klassen-Elternabende ein ?
für die „ Wahlklassen „ 5. / 7. / 9. / 11.Klassen laden die Klassenlehrer oder Schule ein
Einladung zur Wahl durch den Klassenlehrer spätestens einen Monat nach dem Ende der Sommerferien.

Weitere Einladungen zu Klassen-Elternabende ?
Ab der „Erstwahl“ in der 5.Klasse sind die gewählten Elternvertreter für die Durchführung der Elternabende - (in der Regel 2x pro Jahr) selbst verantwortlich. Klassenlehrer sind nur „Gast“.
Es ist ratsam, sich mit seinen Klassenlehrern auf eine Tagesordnung zu verständigen.
Die Einladenden (Elternvertreter) informieren außerdem per E-Mail:
die Schulleitung (Sekretariat) - den didaktischen Leiter Herrn Morys - die Hausmeister
schließlich möchte „die Schule“ wissen, wer und wann ist im Schulgebäude !

Einladungsfristen :
die Einladungsfristen stehen in den jeweiligen Geschäftsordnungen der Gremien.
- Praxis 10 Tage für alle Gremien
- Praxis sollte die Einladungsfrist unterschritten werden, so sollte nicht auf eine Frist beharrt werden, dies aber bei der Schulleitung durch einen Elternvertreter bekannt gegeben werden, damit es folgend nicht mehr passiert. Schul-Termine findet man auch auf der Home-Page.

Wo finde ich die Wahlfristen ?
NschG §91 (5) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Verfahren der Wahlen und der Abberufung durch Verordnung zu regeln.
EWO - Elternwahlordnung § 3 Wahlfristen
(1) Die Wahlen zu den Elternvertretungen werden- beginnend ab dem Ende der Sommerferien- durchgeführt innerhalb

1. eines Monats zu den Klassenelternschaften und den Vertretungen des Sekundarbereichs II,
2. zweier Monate zu den Schul- und Bereichselternräten,
3. dreier Monate zu den Gemeinde- und Kreiselternräten.

Die Wahlen zum Landeselternrat finden innerhalb der letzten zwei Monate der Amtszeit des amtierenden Landeselternrats statt.
(2) Kann eine Frist nach Absatz 1 nicht eingehalten werden, so ist die Wahl unverzüglich nachzuholen.

Wer führt die Wahl durch ? **Elternwahlordnung § 2** Gemeinsame Regeln zum Wahlverfahren

* Der Klassenlehrer eröffnet die Wahlversammlung und stellt nach Überprüfung der Anwesenheitsliste fest, dass die Versammlung wahlberechtigt ist.

Anschließend wird der Wahlvorstand (Wahlleiter und Schriftführer) durch offene Abstimmung gewählt.
Nach der Wahl übernimmt der Wahlleiter die Leitung der Versammlung.
Anschließend wird der Wahlvorstand (Wahlleiter und Schriftführer) durch offene Abstimmung gewählt.
Nach der Wahl übernimmt der Wahlleiter die Leitung der Versammlung.
In getrennten Wahlgängen werden gewählt :
Vorsitzender / Stellvertreter und Vertreter für die Klassenkonferenzen

- Praxis - gilt dies nur für den „neuen 5.Jahrgang“ In Klasse 7./ 9. Übernehmen das die bis dato gewählte Elternvertreter /Stellvertreter

Kann / muss geheim gewählt werden ?
Nein , sofern keine geheime Wahl durch Stimmzettel verlangt wird, kann durch Handaufheben gewählt werden
Was ist eine Blockwahl und ist eine Stimmenkumulation möglich? Elternwahlordnung §2
(2) Ja , mehrere gleichartige Ämter können in einem Wahlgang besetzt werden
(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sollen mehrere Ämter in einem Wahlgang besetzt werden, so sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahlen gewählt. Werden Stellvertretungen nicht getrennt gewählt, so werden sie in der Reihenfolge der nächsthöchsten Stimmenzahl besetzt; in dieser Reihenfolge findet die Stellvertretung statt.
Bei gleicher Stimmenzahl ist eine Stichwahl vorzunehmen.
Wie lange bin ich Elternvertreter oder in gewählter Ämtern ?
2 Jahre ist die Amtszeit für alle Gremien

Wer darf sich in ein Amt wählen lassen ?
Wer kann sich in Ämter wählen lassen ?
NschG §91(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten.
Nicht wählbar ist, wer in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land oder zum Schulträger an der Schule tätig oder mit Aufgaben der Aufsicht über die Schule betraut ist.
Können die Elternvertreterinnen und -vertreter auch für ein Jahr gewählt werden?
Ja. Die Dauer der Wahlperiode für die Elternvertreterinnen und -vertreter wird in § 91 NSchG in Verbindung mit § 38 b Abs. 6 NSchG auf zwei Jahre festgelegt. Die Wahlperiode kann durch Beschluss einer Besonderen Ordnung durch den Schulelternrat gemäß § 94 Satz 1 Nr. 3 NSchG auf ein Jahr beschränkt werden.
- Praxis -Jahrgangssprecher werden jährlich gewählt
Kann ich in Abwesenheit gewählt werden ?
Ja. Elternwahlordnung §1
Abwesende sind wählbar, wenn deren Einverständnis dem Wahlvorstand schriftlich vorliegt.
Kann ich schriftlich wählen ?
Nein , Elternwahlordnung §1
Das aktive Wahlrecht kann nur in der Wahlversammlung ausgeübt werden

Kann ich mein Amt niederlegen ?
Ja, (eine Begründung muss hierzu nicht erfolgen), man kann auch von den Eltern abwählt werden
Wann scheide ich aus Ämtern aus ?
NschG §91 Wahlen (3) Elternvertreterinnen und Elternvertreter scheiden aus ihrem Amt aus,

1. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden,
2. wenn sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihrer Kinder die Erziehungsberechtigung verlieren,
3. wenn im Falle des § 55 Abs. 1 Satz 2 die dort genannten Voraussetzungen entfallen sind oder die dort genannte Bestimmung widerrufen wird,
4. wenn sie von ihrem Amt zurücktreten,
5. wenn ihre Kinder die Schule nicht mehr besuchen,
6. wenn ihre Kinder dem organisatorischen Bereich, für den sie als Elternvertreterinnen oder Elternvertreter gewählt worden sind, nicht mehr angehören oder
7. wenn sie aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses zum Land oder zum Schulträger eine Tätigkeit an der Schule aufnehmen oder
8. wenn sie mit Aufgaben der Aufsicht über die Schule betraut werden.

Mein Kind ist über 18 Jahre ?
NschG §91 Wahlen (3) 2. die Amtszeit endet mit der nächsten Wahl
(z.B mein Kind wird in der Amtsperiode 18 Jahre, das gewählte Elternteil verbleibt im Amt bis zur nächsten Wahl)

Was muss man an Gesetzen, Verordnungen, Erlassen kennen, wenn man ein Amt übernimmt?
Niemand kann die sich ständig ändernden Rechts- und Verwaltungsvorschriften vollständig überblicken. Auch die Lehrer nicht. Man muss sich eben mit dem einzelnen Problem, das gerade ansteht, befassen.
Die wichtigsten Informationen findet man im „Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen“. Das ist das Amtsblatt des Niedersächsischen Kultusministeriums. Das Schulverwaltungsblatt erscheint monatlich. Jede Schule hat das SVBl
Kann ich in mehrere Ämter gewählt werden ?
Ja. Das NschG sieht hierzu keine Einschränkungen vor. Somit sind Doppel- oder sogar Mehrfachmitgliedschaften von Elternvertreterinnen und -vertretern in schulischen Gremien erlaubt.
Als Elternvertreter gewählt und was nun ?
Die Elternvertretung ist keine Beschwerdestelle. Die gewählten Vertreter sind nicht dazu da, heute von diesem Vater, morgen von jenem Lehrer und übermorgen von dem Schulleiter losgeschickt zu werden. Solche Erwartungen werden nach der Wahl enttäuschen. Elternvertreter sind keine Laufburschen.
Elternvertreter sind das Kontakt- und Bindeglied zu den Klassenlehrern, Jahrgangsleitern, dem Elternrat und der Schule, aller Eltern in ihrer Klasse.
Wie kann und sollte ich mich als Elternteil beschweren ?

Als Grundsatz gilt „ sprich mit dem, dem es angeht“ hierzu wurde ein „Beschwerdeweg“ von Schulvorstand beschlossen. Der zuständige Klassenlehrer(in), danach die Klassenlehrertandems, dann die Jahrgangsleiter, am Schluss die Schulleitung, diese wird in der Regel vom Jahrgangsleiter informiert.
- Teilkonferenzen nach § 35 NSchG gehören die **Fachkonferenzen** und die **Klassenkonferenzen**.
Wer sollte in die Klassen- und Zeugniskonferenzen gewählt werden ?
Der LER-Landes-Eltern-Rat empfiehlt: das einer der beiden Klassenelternvertreter auch Mitglied der Klassenkonferenz ist, um so die Kommunikation zwischen den Gremien zu gewährleisten.
Zu den Klassenkonferenzen werden nur die Lehrer und gewählten Eltern und Schüler eingeladen.
Teilnehmer an den Klassenkonferenzen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet !
Wer kann sich in die Fachkonferenzen wählen lassen ?
Alle Eltern und Schüler an der IGS können sich zur Wahl in die Fachkonferenzen aufstellen lassen.
Wahlberechtigt sind nur die Elternvertreter im SER Schulelternrat.
Die Fachkonferenzen tagen in der Regel zwei Mal im Jahr.
Kann ich gegen Wahlen Einspruch einlegen ? Elternwahlordnung §11 Wahlprüfung
(1) Gegen die Wahl können Wahlberechtigte binnen einer Woche nach Abschluss der jeweiligen Wahlhandlung schriftlich Einspruch erheben mit der Begründung, es sei gegen wesentliche Vorschriften über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden.
Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Über den Einspruch entscheidet nach Anhörung der betroffenen Elternvertretungen
1. die Schulleitung wegen Wahlen der Klassenelternvertretungen oder der entsprechenden organisatorischen Gliederungen,
2. die Landesschulbehörde unbeschadet des Absatzes 3 in den übrigen Fällen.
Führt die Entscheidung zu einer geänderten Feststellung des Wahlergebnisses, so ist sie in der gleichen Weise wie das aufgehobene Wahlergebnis bekanntzugeben; Entscheidungen der Schulleitung können den Betroffenen auch schriftlich mitgeteilt werden.
(3) Die Einspruchsfrist gegen die Wahl zum Landeselternrat beträgt einen Monat nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses. Über den Einspruch entscheidet das Kultusministerium, im übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
(4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlergebnisses, insbesondere Rechenfehler, haben die Stellen, die nach §4 Abs.1 Satz 1 die Wahlunterlagen erhalten haben, von sich aus zu berichtigen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Ist bei den Wahlen der Elternvertreterinnen und -vertreter die Einlegung eines Wahleinspruchs durch alle Erziehungsberechtigten der Schule möglich?
Nein. Ein Wahleinspruch ist gemäß § 11 Elternwahlordnung nur durch einen Wahlberechtigten möglich.
Die Wahlberechtigung für die Elternvertreterinnen und -vertreter im Schulvorstand liegt gemäß § 38 b Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 NSchG bei den Mitgliedern des Schulelternrates. Der Schulelternrat wählt als „zentrales“ Organ der Erziehungsberechtigten in der Schule alle Vertreterinnen und Vertreter in die ~~Gesamtkonferenzen~~, Fachkonferenzen, in den Gemeinde-, Stadt- und Kreiselternrat, in die Ausschüsse und in den Schulvorstand. Für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter ~~der Gesamtkonferenz~~, der Fachkonferenzen und der Ausschüsse gilt bereits seit langem die Regelung, dass trotz Wählbarkeit aller Erziehungsberechtigten der Schule für diese Gremien nur die Mitglieder des Schulelternrates als Wahlberechtigte einen Wahleinspruch gegen die Wahlen einlegen können. Die Erziehungsberechtigten, die nicht Mitglied im Schulelternrat sind und mit den Beschlüssen des Schulelternrates, insbesondere der Wahl der Schulvorstandsmitglieder, nicht einverstanden sind, haben jederzeit die Möglichkeit über eine Abwahl der Klassenelternvorsitzenden die Zusammensetzung des Schulelternrates neu zu bestimmen und damit auf die Entscheidungen im Schulelternrat einzuwirken.

Kann ich gegen Wahlen Einspruch einlegen, weil die Einladungsfrist von 10 Tagen unterschritten wurde ?
Hier stellt sich die Frage, ob es dadurch zu einem direkten Wahlverstoß gekommen ist (?)
Ein Wahleinspruch ist gemäß § 11 Elternwahlordnung nur durch einen Wahlberechtigten möglich.
siehe Elternwahlordnung §11 Wahlprüfung

Schulvorstand : NschG §38a und §38b

Ist es möglich, sich nur als Stellvertreterin oder Stellvertreter (Ersatzmitglied) für den Schulvorstand bei der Wahl aufstellen zu lassen?

Ja - alle Eltern und Schüler an der Schule können in den SchV gewählt werden

Sind auch Eltern in den Schulvorstand wählbar, deren Kinder das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben?

Nein. Wählbar sind nur Erziehungsberechtigte (vgl. § 38 b Abs. 6 und § 91 Abs. 1 NSchG).
Der Begriff Erziehungsberechtigte beinhaltet, dass deren Kinder das 18. Lebensjahr zum Wahlzeitpunkt noch nicht vollendet haben.

Scheiden Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten aus dem Schulvorstand aus, wenn deren Kinder nach dem Wahlzeitpunkt das 18. Lebensjahr vollenden?

Nein. Wie in den anderen Gremien (z. B. Schulelternrat, Gesamtkonferenz) scheiden die Elternvertreterinnen und -vertreter im Schulvorstand nicht aus ihrem Amt aus, wenn ihre Kinder nach dem Wahlzeitpunkt das 18. Lebensjahr vollenden (vgl. § 38 b Abs. 6 Satz 3 i. V. m. § 91 Abs. 3 Nr. 2 NSchG), sondern bleiben bis zum Ende der Amtsperiode als Mitglied im Schulvorstand.

Müssen die Schüler- und Elternvertreterinnen oder -vertreter Mitglied im Schülerrat oder Schulelternrat sein?

Nein. Wählbar in den Schulvorstand sind alle Erziehungsberechtigten, die minderjährige Kinder an der Schule haben, und alle Schülerinnen und Schüler der Schule. Die Mitgliedschaft im Schulelternrat oder Schülerrat ist nicht Voraussetzung für die Wahl in den Schulvorstand. Um den Informationsfluss zwischen Schulvorstand und Schulelternrat oder Schülerrat zu gewährleisten, ist den Gremien aber zu empfehlen, durch die Wahl sicherzustellen, dass mindestens ein Teil der Gewählten dem Schulelternrat oder Schülerrat angehört.

Sind für die Elternvertreterinnen und -vertreter Doppelmitgliedschaften in Schulvorstand erlaubt?

Ja. Das NSchG sieht hierzu keine Einschränkungen vor. Somit sind Doppel- oder sogar Mehrfachmitgliedschaften von Elternvertreterinnen und -vertretern in schulischen Gremien erlaubt.
Inwieweit diese Überschneidungen sinnvoll sind, bleibt der Beurteilung des Schulelternrates überlassen, der über die Wahl der Elternvertreterinnen und -vertreter in den SchV (vgl. § 38 b Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 NSchG) entscheidet.

Sind beide Elternteile eines Kindes gleichzeitig in den Schulvorstand wählbar?

Ja. Auch wenn ein Ehepaar nur ein Kind an einer Schule hat, können beide Ehepartner sich für die Wahl zum Schulvorstand aufstellen lassen, wenn sie ein gemeinsames Sorgerecht haben,
da die Wählbarkeit nicht auf ein Elternteil pro Kind beschränkt ist.

Ist eine Wahlordnung rechtmäßig, die vorsieht, dass alle Sitze der jeweiligen Gruppe aus dem Schülerrat oder dem Schulelternrat besetzt werden?

Nein. Alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Erziehungsberechtigten müssen die Möglichkeit haben, sich für die Wahl in den Schulvorstand als Kandidaten aufstellen zu lassen. Es kann aber z. B. vom Schülerrat oder vom Schulelternrat beschlossen werden, dass ein Sitz im Schulvorstand aus der Mitte des Schülerrats oder Schulelternrats besetzt wird.

Wie ist mit Wahleinsprüchen im Bereich der Eltern- und Schülervertreterinnen und -vertreter zu verfahren?

Über § 38 b Abs. 6 Satz 3 NSchG gelten die §§ 75 und 91 entsprechend. Sollte es also zu Wahleinsprüchen bei der Wahl der Schülerinnen oder Schüler und der Eltern zum Schulvorstand kommen, so gelten
§ 11 Schülerwahlordnung und § 11 Elternwahlordnung über
§ 38 b Abs. 6 Satz 3 i. V. m. § 75 Abs. 4 oder § 91 Abs. 5 NSchG entsprechend. § 11 der Elternwahlordnung und § 11 der Schülerwahlordnung sind in Bezug auf das Einspruchsverfahren (Frist, Einspruchsberechtigung, Zuständigkeiten etc.) auf den Schulvorstand entsprechend anzuwenden.
Zuständig für die Entscheidung über die Wahleinsprüche, die den Schulvorstand betreffen, ist die Niedersächsische Landesschulbehörde.
Regelungen in eigenen Wahlordnungen, die ein anderes Verfahren für Wahleinsprüche festlegen, das der Eltern- oder Schülerwahlordnung widerspricht, sind rechtswidrig und somit nicht zulässig.

Hat die Schulleiterin oder der Schulleiter ein Vetorecht für den Beschluss ~~der Gesamtkonferenz~~ über eine Wahlordnung zum Schulvorstand und zur Durchführung der Wahl?

Ja. Gemäß § 43 Abs. 5 NSchG kann die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb von drei Tagen Einspruch einlegen, wenn nach ihrer oder seiner Überzeugung ein Beschluss einer Konferenz gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verstößt, gegen eine behördliche Anordnung verstößt, gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt oder von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht oder auf sachfremden Erwägungen beruht. Die Konferenz muss nach Einspruch nochmals über die Wahlordnung entscheiden.
Wenn der Beschluss so bestehen bleibt, entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde über den Einspruch.

Wer ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Schulvorstandes?

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorsitzende oder Vorsitzender.
Bei Stimmengleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag.

Kann sich die Schulleiterin oder der Schulleiter im Vorsitz des Schulvorstandes vertreten lassen?

Vertretung kann nur im Vertretungsfall stattfinden. Im Falle der Verhinderung oder Krankheit wird die Schulleiterin oder der Schulleiter, wie bei den übrigen Dienstgeschäften auch, durch die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter vertreten.

Wann sollte der Schulvorstand zum ersten Mal tagen und wer lädt ein?

Die Schulleiterin oder der Schulleiter beruft den Schulvorstand zu seiner ersten Sitzung ein, wenn die Mitglieder des Schulvorstands durch die entsprechenden Gremien gewählt worden sind.
In der Regel wird dies kurz vor oder nach den Herbstferien sein.
- Praxis - die SchV-Sitzungstermine stehen am Ende des Schuljahres fest

Können die Schulvorstandsmitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen?

Die Mitglieder des Schulvorstandes haben die Möglichkeit, bei Bedarf die Notwendigkeit einer Sitzung anzuzeigen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Notwendigkeit einer Einberufung und lädt als Vorsitzende oder Vorsitzender des Schulvorstandes zur Sitzung ein.

Tagt der Schulvorstand öffentlich?

Nein. Der Schulvorstand tagt nicht öffentlich.

Kann der Schulvorstand in einer Geschäftsordnung beschließen, dass die Sitzungen schulöffentlich oder öffentlich stattfinden?

Nein. Die Sitzungen des Schulvorstandes sind nicht öffentlich.
Eine solche Geschäftsordnung ist in diesem Punkt rechtswidrig.

Inwieweit darf das Protokoll der Schulvorstandssitzungen veröffentlicht oder verteilt werden?

Soweit das Protokoll der Schulvorstandssitzungen *keine vertraulichen Informationen* enthält (vgl. auch § 41 Abs. 2 NSchG) und es sich *nicht um ein minutiöses Verlaufsprotokoll* handelt, in dem jede Äußerung der einzelnen Mitglieder festgehalten wird, bestehen keine Bedenken, dass das Sitzungsprotokoll an die Gremien in der Schule verteilt, in der Schule ausgehängt oder ggf. auf der Homepage veröffentlicht wird.
Bei einer Veröffentlichung auf der Homepage sind die Datenschutzbestimmungen zu beachten. Es liegt in der Intention des Gesetzgebers, dass die Entscheidungen des Schv in den verschiedenen Gremien der Schule (Schulelternrat, Schülerrat, Konferenzen, Ausschüsse) breit kommuniziert werden. Die Mitglieder im SchV können selbstverständlich und sollen sogar ihre Ersatzmitglieder wie auch ihre Gremien über die Ergebnisse der SchV-Sitzungen informieren.
Vertraulich sind gemäß § 41 Abs. 2 NSchG persönliche Angelegenheiten. Das sind zum einen private Angelegenheiten von Schülerinnen und Schüler, Eltern oder Lehrkräften, die einen Bezug zur Schule haben, aber auch Personalangelegenheiten. Es können vom SchV noch weitere Angelegenheiten für vertraulich erklärt werden, wobei in diesem Fällen zwar die Beratung vertraulich ist, nicht aber das Ergebnis. Alle vertraulichen Angelegenheiten dürfen nur unter den auf der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Schulvorstandes kommuniziert werden.
Sie dürfen nicht an die Gremien, an die Stellvertreter oder andere Personen weitergegeben werden.
Sie dürfen selbstverständlich auch nicht in ein „öffentliches“ Protokoll aufgenommen werden.

Wann ist der Schulvorstand beschlussfähig?

Der Schulvorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde (angemessene Ladungsfrist, Einladung an alle Mitglieder). Die Beschlussfähigkeit ist jedoch nicht abhängig von der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Schulvorstandsmitgliedern.
Bei Fehlen einer Mehrzahl von Schulvorstandsmitgliedern (z. B. durch Krankheit o. Ä.) kann sich der Schulvorstand auf eine Verlegung der Sitzung verständigen.

Muss sich die Schulleiterin oder der Schulleiter bei Stimmengleichheit an ihr oder sein

vorheriges Abstimmungsverhalten halten (= doppelte Stimme)?
Nein. Jedes Mitglied - auch die Schulleiterin oder der Schulleiter - hat im Schulvorstand nur eine Stimme.
Wenn eine Abstimmung mit dem Ergebnis Stimmengleichheit endet, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter endgültig über die Angelegenheit. Dabei ist sie oder er nicht an ihre oder seine erste Stimmabgabe oder Entscheidung gebunden, sondern kann bei Eintritt der Stimmengleichheit frei über die Angelegenheit entscheiden. Deshalb hat sie oder er auch keine „doppelte Stimme", sondern ihr oder ihm obliegt bei Stimmengleichheit die endgültige Entscheidungsbefugnis.
Geht die Entscheidungsbefugnis der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Stimmengleichheit im Vertretungsfalle auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter über?
Ja. Da diese Entscheidungsbefugnis bei Stimmengleichheit nicht an die Person sondern an das Amt der Schulleiterin oder des Schulleiters gebunden ist, geht die Entscheidungsbefugnis im Vertretungsfalle auf die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schuleiter über.
Wer beruft wie oft eine Sitzung ein und entscheidet über die Tagesordnung?
Die Notwendigkeit zur Einberufung einer Sitzung sowie die Sitzungshäufigkeit wird bestimmt durch die Entscheidungsbefugnisse und Aufgaben des Schulvorstandes. Die Schulleiterin oder der Schulleiter (Vorsitz gemäß § 38 b Abs. 7 NSchG) lädt nach pflichtgemäßem Ermessen zu einer Sitzung ein, wenn entsprechende Entscheidungen oder Beratungen des Schulvorstandes anstehen. Die Initiative zur Einladung muss nicht von der Schulleiterin oder dem Schulleiter ausgehen. Die Sitzungshäufigkeit orientiert sich hierbei im Wesentlichen an den Erfordernissen der einzelnen Schule, weswegen auch von einer allgemeinen Regelung oder Festlegung abgesehen worden ist.
Der Inhalt der Tagesordnung wird ebenfalls bestimmt durch den gesetzlichen Auftrag des Schulvorstandes, d. h. durch seine Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse. Sie wird nach pflichtgemäßem Ermessen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter aufgestellt und ergibt sich durch den aktuell anstehenden Beratungs- und Entscheidungsbedarf Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten durch andere Mitglieder des Schulvorstandes vor Aufstellung der Tagesordnung können in der Regel nur abgelehnt werden, wenn sich diese nicht im Rahmen des gesetzlichen Auftrags des Schulvorstandes bewegen oder andere wesentliche Gründe für eine Nichtaufnahme sprechen.
Die Tagesordnung wird in der Regel mit der Einladung verschickt.
Was passiert, wenn an einer Schule Lehrer-, Eltern- oder Schülervertreter nicht in hinreichender Zahl gewählt worden sind?
Der Schulvorstand ist auch dann nach pflichtgemäßem Ermessen der Schulleiterin oder des Schulleiters einzuberufen.
Auch ein nicht voll besetzter Schulvorstand nimmt seine Rechte in vollem Umfang wahr.
Wie ist der Schulträger beteiligt?
Er wird zu allen Sitzungen eingeladen, erhält alle Sitzungsunterlagen und kann mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen teilnehmen (vergl. § 38 c NSchG).
- Praxis - geregelt in der ev. Schulverfassung
Welche Aufgaben haben Stellvertreterinnen und Stellvertreter (Ersatzmitglieder) im Schulvorstand?
Gemäß § 38 b Abs. 6 Satz 2 NSchG werden für alle Mitglieder im Schulvorstand auch Stellvertreterinnen und -vertreter gewählt. Die Aufgabe von Stellvertreterinnen und -vertretern ist die Vertretung der Mitglieder im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung.
Wenn ein Mitglied aus dem Schulvorstand ausscheidet, dann übernimmt das stv. Mitglied dessen Aufgabe vollständig und wird Mitglied, und es wird ein stv. Mitglied nach gewählt. Dies gilt für alle Gruppen im SchV (für Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler)
und ist auch unabhängig davon, ob die Stellvertretung personengebunden oder nach Liste erfolgt.
Können stellvertretende Mitglieder grundsätzlich an den Sitzungen des Schulvorstandes teilnehmen?
Nein. Die Teilnahme sämtlicher Stellvertreterinnen und -vertreter der Mitglieder des SchV widerspricht dem Zweck der Stellvertretung, nämlich der Vertretung im Vertretungsfall (Abwesenheit, Verhinderung).
Auch würde eine Zulassung sämtlicher Stellvertreterinnen und -vertreter zu den Schulvorstandssitzungen eine Teilöffentlichkeit herstellen, die durch das NSchG so nicht vorgesehen ist.
Wie sind die Entscheidungsbefugnisse des Schulvorstandes von denen der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Stundenplangestaltung abzugrenzen?
Der Schulvorstand hat die Zuständigkeit für die Festlegung von grundsätzlichen Eckdaten zur Stundentafel-ausgestaltung, z. B. über die Einrichtung eines naturwissenschaftlich-mathematischen Schwerpunkts mit den dazugehörenden Fachstunden, den Wahlpflichtunterricht mit den dazugehörenden Fächern und Fachstunden

oder die Art einer dritten Fremdsprache. Ergeben sich jedoch im Laufe eines Schuljahres Veränderungen, z. B. durch das Wahlverhalten der Schülerinnen und Schüler oder durch Fachlehrermangel, so liegt die Entscheidung über eine aktuelle Umsetzung der Veränderungen oder Verschiebungen in der Zuständigkeit der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Hat der Schulvorstand Entscheidungsbefugnisse bei der Errichtung oder Aufhebung von Schulen oder deren Außenstellen?

Nein. Dies ist eine schulorganisationsrechtliche Entscheidung des Schulträgers. Sie bedarf der Genehmigung der Niedersächsischen Landesschulbehörde (§ 106 NSchG). Der Schulelternrat ist vorher zu hören (§ 96 Abs. 3 NSchG). Über die Raumverteilung sowie über die Nutzung der Schulräume entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter (§ 43 NSchG).

Persönliches Schlusswort des 1. Elternratsvorsitzenden Peter Schreiber 21-08-2016

Diese Fragen und Antworten habe ich erstellt, weil diese wiederkehrend an mich herangetragen werden/wurden. Weil am 23-08-2016 schon Wahlen sind, konnten die Fragen und Antworten nicht vorab der Schulleitung zur Prüfung vorlegen. Mit dieser „Veröffentlichung“ wurde aber das Schulwerk, die Schulleitung, Jahrgangleiter und gewählte Elternvertreter des SER informiert. Auch schüttelt man gewisse Stellungnahmen nicht so aus dem Handgelenk, dies bedarf für jeden eine gewisse Zeit.

Zusammengefasst habe ich die wichtigsten und häufigen Fragen aus der Elternschaft.
In erster Linie sollen die Antworten unseren Eltern auch nur als eine gewisse Hilfestellung dienen.
Eine Kommentierung der ca. 150 Verordnungen und Erlasse würde jeden Rahmen sprengen. Wie im Leben gibt es bestimmt auch die unterschiedlichsten persönlichen Rechtsauffassungen. Lehrer die von anderen Schulen zu uns kommen haben andere gelebte Erfahrungen.
Mein demokratisches Grundsatzverständnis ist, nicht nur stumpf das NschG zu lesen sondern auch mit der Kenntnis einer „freien Trägerschaft“ die ev. Schulverfassung zu Rate zu ziehen und vorhandene Geschäftsordnungen der Gremien mit in Betracht zu nehmen.
Mein Grundsatz ist, wie kann man eine gute IGS gestalten. Elternmitarbeit ist von allen Seiten gewünscht.
Doch ich bin der Meinung, Eltern und Lehrer brauchen übersichtliche Wege für eine gute Zusammenarbeit.
Elternarbeit ist ehrenamtlich, in der Regel ohne gewisse Vorkenntnisse.
Das aufgebrachte Engagement von Eltern und Lehrer sollte auch einen gewissen Spaß machen.

Ich möchte aber alle Informierten Bitten, evtl. Unklarheiten oder „Falschinterpretationen“ meinerseits zu korrigieren oder nicht gestellte Fragen zu ergänzen.

Leider sind die Fragen/Antworten doch etwas umfangreicher geworden, als geplant.
Eine spezielle Aufteilung der Fragen in Klassenelternschaft und SchV fand ich aber nicht für sinnvoll, weil es auch gewisse Überschneidungspunkte gibt.

** Als Quelle dienten mir : das NschG, Leitfaden zur Elternmitarbeit des LER und Infos des LER-Landeselternrat, KM 02-2011 Fragen und Antworten zum Schulvorstand, ev. Schulverfassung, RdErl. Bertragung erweiteter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen

Danke für Ihr /Euer Verständnis

Peter Schreiber